



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Innere Verwaltung  
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

## Vorlage

2016/0058/1

öffentlich

### Durchführung der rettungsdienstlichen Leistungen im Stadtteil Neubeckum

**Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen und anderer Leistungserbringer sowie anschließende Kommunalisierung**

#### Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

12.04.2016 Beratung

Rat der Stadt Beckum

14.04.2016 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

1. Die rettungsdienstlichen Leistungen im Ortsteil Neubeckum sollen für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021 durch eine anerkannte Hilfsorganisation durchgeführt werden. Zu diesem Zweck wird die Verwaltung beauftragt, die Direktvergabe – nach dem Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen am 18. April 2016 – durchzuführen.
2. Die rettungsdienstlichen Leistungen im Ortsteil Neubeckum werden ab dem 1. Januar 2022 kommunalisiert und durch die Feuerwehr der Stadt Beckum durchgeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zur Übernahme der Aufgabe vorzubereiten.

#### Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Kosten von rund 343.000 Euro pro Jahr (Basis Abrechnungsjahr 2014) werden bei einer Direktvergabe und bei einer Wahrnehmung durch die Feuerwehr der Stadt Beckum in voller Höhe über die Rettungsdienstgebühren refinanziert. Dies gilt auch für die Personalmehraufwendungen von jährlich rund 125.000 Euro bei der Kommunalisierung sowie entstehende Kosten für notwendige bauliche Maßnahmen, die erst nach einer fachplanerischen Ermittlung und Bewertung beziffert werden können.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen für den städtischen Haushalt. Sämtliche Kosten für die Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen fließen in die Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes ein.

## **Begründung:**

### **Rechtsgrundlagen**

Die Kreise und kreisfreien Städte sind als Träger des Rettungsdienstes dazu verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer [RettG NRW]). Mittlere kreisangehörige Städte sind Träger von Rettungswachen, soweit sie aufgrund des Rettungsbedarfsplanes des Kreises derartige Aufgaben wahrnehmen (§ 12 Absatz 1 RettG NRW).

Diese Träger entscheiden gemäß § 13 RettG NRW, ob sie die rettungsdienstlichen Leistungen selbst erbringen oder anerkannte Hilfsorganisationen oder andere Leistungserbringer auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Durchführung ganz oder teilweise beauftragen.

### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

### **Erläuterungen**

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2016/0058 – Durchführung der rettungsdienstlichen Leistungen im Stadtteil Neubeckum Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen und anderer Leistungserbringer sowie anschließende Kommunalisierung – verwiesen.

Die FWG-Fraktion hat in dieser Angelegenheit mit Datum vom 5. April 2016 einen Antrag vorgelegt. Dieser Antrag ist der Vorlage zur Information beigelegt.

### **Anlage(n):**

Antrag der FWG-Fraktion vom 5. April 2016